jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/9/25 91/16/0039

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §167 Abs2;
FinStrG §98 idF 1975/335;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1823/80 E 1. Oktober 1981 VwSlg 5622 F/1981 RS 1

Stammrechtssatz

Die Abgabenbehörde ist durch das Gesetz nicht gehalten, im Verfahren zur Wahrung des Abgabenanspruches die Beweiswürdigung im Finanzstrafverfahren abzuwarten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991160039.X03

Im RIS seit

25.09.1991

Zuletzt aktualisiert am

18.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at